

18.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - AS - FJ - FS - K****zu Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996**Ausgeliefert am 19. NOV. 1996**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Chancengleichheit für behinderte Menschen - Eine neue Strategie der Europäischen Gemeinschaft in der Behindertenthematik

Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Chancengleichheit für behinderte Menschen

KOM(96) 406 endg.; Ratsdok. 9582/96

A

Der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- FJ 1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission, soweit der Wandel im Verständnis von Behindertenpolitik bewußt gemacht und das Recht der Behinderten auf Chancengleichheit mit ihren Mitbürgern sowie auf gleichberechtigter Teilhabe an der sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ergebenden Verbesserungen der Lebensbedingungen unterstrichen wird. Er bedauert aber, daß die Kommission nicht den von ihr für das 1. Halbjahr 1997 angekündigten abschließenden Evaluierungsbericht über HELIOS II abgewartet hat.
- FJ 2. Der Bundesrat betont, daß die Verantwortung für Maßnahmen zur Schaffung und Verwirklichung von Chancengleichheit Behinderter ausschließlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt, in der Bundesrepublik Deutschland neben der Zuständigkeit des Bundes auch die der Länder (BR-Drucksache 670/91 (Beschluß) vom 19. Dezember 1991).

...

- K 3. Für eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Bildungs- und Ausbildungssysteme entsprechend den der Entschließung beigefügten Leitlinien umzustellen, gibt es im EG-Vertrag keine Rechtsgrundlage. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher unter Hinweis auf die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung mit Nachdruck auf, darauf hinzuwirken, daß eine solche Verpflichtung nicht in die Entschließung aufgenommen wird.
- K 4. Zugleich unterstreicht der Bundesrat den hohen Rang, den die schulische Förderung aller behinderten Kinder und Jugendlichen und die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland haben.
- FJ 5. Er vermißt aber die sich aus der Kompetenzordnung ergebende zwingende Konsequenz der Berücksichtigung der unterschiedlichen Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten. Der Hinweis auf "unterschiedliche Erscheinungsbilder" der Diskriminierung und Ausgrenzung von Behinderten (Ziffer 9 der Mitteilung) läßt keine ausreichende Befassung mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten erkennen. Nur durch eine umfassende Bestandsaufnahme können einerseits die Rolle, die die Mitgliedstaaten bei der Integration Behinderter übernommen haben, angemessen gewürdigt und andererseits noch vorhandene Defizite aufgezeigt werden, die durch konvergentes Handeln der Mitgliedstaaten und unterstützend durch Beiträge auf Gemeinschaftsebene abgebaut werden können. Hierfür wäre zugleich eine ausführliche Benennung konkreter Handlungsfelder erforderlich, um die weitgehend allgemeinen Schlußfolgerungen der Kommission (Nr. 3, 4, 7, 10, 24 f. und 59 der Mitteilung) zu begründen.
- Das Rechts- und Sozialsystem in der Bundesrepublik Deutschland ist auf eine umfassende Integration behinderter Menschen angelegt. Ein wesentliches Instrument zur Herstellung tatsächlicher Chancengleichheit ist die verfassungsrechtlich verankerte besondere Gleichheitsgarantie des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes mit ihrem Benachteiligungs- und Unterscheidungsverbot zugunsten aller behinderten Menschen. Ausfluß dieses Grundrechtsschutzes sind die in der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten besonderen Kündigungsschutzregelungen sowie die für private und öffentliche Arbeitgeber gleichermaßen geltende Verpflichtung zur Einstellung Schwerbehinderter nach vorgegebener Quote.
- FJ 6. Der Bundesrat würdigt die Beiträge, die die Gemeinschaft und die Kommission im Bereich der Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung, Information und Forschung zur Eingliederung behinderter Menschen leisten. Er begrüßt den neuen Ansatz der Kommission zur besseren Koordinierung und Verzahnung ihrer mit Behindertenpolitik befaßten Dienststellen (sog. "Mainstreaming"). Insbesondere

in der Zusammenarbeit zwischen Sozialpolitik (Europäischer Sozialfonds, Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung-HORIZON) und Forschungspolitik (Programm TIDE) sowie innerhalb der Struktur- und der Forschungspolitik sind durchaus Verbesserungen denkbar.

So könnten die von der Gemeinschaft geförderten Projekte unter TIDE, mit denen der Einsatz neuer Technologien und die Entwicklung und Herstellung von technischen Hilfen, Geräten und Ausrüstungen für Behinderte unterstützt wurden, auch mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds und der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung-HORIZON einer größeren Verbreitung zugeführt werden. Damit würden auch in erheblichem Umfang Doppelförderungen vermieden und Synergieeffekte erzielt. Hierfür bedarf es nach Ansicht des Bundesrates keiner "Sonderinitiative" (Nr. 49 der Mitteilung), sondern einer effektiven Koordinierung der jeweiligen Aktivitäten im Bereich der Behindertenpolitik.

Die so gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse könnten einen sehr positiven Einschlag auf die berufliche Eingliederung behinderter Frauen und Männer haben.

Insbesondere müßten diese Entwicklungen dazu genutzt werden, die Bemühungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu intensivieren. Behinderte Frauen haben regelmäßig unter einer doppelten Diskriminierung zu leiden, die sowohl durch das Geschlecht als auch durch die Behinderung gekennzeichnet ist.

- FJ 7. Der Bundesrat unterstützt die Initiative der Kommission, den Dialog mit den Mitgliedstaaten sowie mit den Sozialpartnern und den NRO, insbesondere mit den nationalen Wohlfahrtsverbänden, zu verstärken.

Hierbei sollte die Diskussion auf eine möglichst breite Basis gestellt werden, mit dem Ziel der Definition gemeinsamer Zielvorstellungen zur Integration behinderter Frauen und Männer.

Dazu bedarf es keiner neuen Netzwerke oder Ausschüsse. Vielmehr sind die bereits bestehenden Strukturen zu nutzen und - wo erforderlich - zu optimieren. Einige Vorschläge hat die Kommission insoweit bereits in ihrer "Mitteilung zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene" [KOM(96) 448 endg.; Ratsdok. 10305/96; BR-Drucksache 769/96] gemacht.

Schließlich sollte dieser Diskussionsprozeß konkrete Hindernisse für die Gleichbehandlung behinderter Menschen sowie entsprechende Lösungsvorschläge aufzeigen helfen. Hierbei sollten auch das Lebensumfeld sowie die soziale Lage der behinderten Frauen und Männer Berücksichtigung finden. Empfehlungen wie der zur Schaffung eines Parkausweises für Behinderte wären wünschenswert, etwa in bezug auf barrierefreies Bauen, behindertengerechte öffentliche Verkehrsmittel bis hin zu einem europäischen Behindertenausweis.

K 8. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Definition des Begriffs "behinderte Menschen" auf Seite 22 der Entschlieung nicht der in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannten Terminologie entspricht. Zu diesem Kreis gehren auch Personen mit sprachlichen sowie mit Lernbehinderungen.

FJ 9. Der Bundesrat begrt den von der irischen Prsidentschaft vorgelegten neuen Entwurf einer Entschlieung. Er bildet eine angemessene Grundlage fr die Frderung der Chancengleichheit behinderter Frauen und Mnner. Er betont aber, da die Zustndigkeit fr die Behindertenpolitik bei den Mitgliedstaaten liegt (vgl. Erwgungsgrund Nr. 12).

Er regt an, im Rahmen der Entschlieung (Abschnitt I.) auf die Empfehlung Nr. R (92) 6 des Ministerkomitees des Europarates vom 09.04.1992 ber eine kohrente Politik fr behinderte Menschen Bezug zu nehmen.

Er wendet sich gegen eine undifferenzierte Ablehnung von "Diskriminierung" (Abschnitt I., Ziffer 3). Fr die Realisierung der Chancengleichheit kann es sogar durchaus angezeigt sein, sog. positive Diskriminierungen - etwa bei Einstellungen - vorzusehen.

Der Bundesrat lehnt eine Verpflichtung zur Erstellung neuer - gemeinschaftsweiter - Statistiken ab (Abschnitt III., Ziffer 1). Insoweit soll die Kommission auf bereits vorliegendes statistisches Material der Gemeinschaft (etwa MISSOC, Eurostat, MISSEP usw.) verwiesen werden. Hingegen bestehen keine Bedenken, da die Mitgliedstaaten gebeten werden, vorhandenes eigenes statistisches Material auf freiwilliger Basis zur Verfgung zu stellen (vgl. Abschnitt III., Ziffer 3). Allerdings sollte auch auf eine geschlechtsgerechte Erstellung derselben geachtet werden.

Der Bundesrat wendet sich unter Hinweis auf die Zustndigkeit der Mitgliedstaaten gegen die Einrichtung eines Sonder-Berichterstatters.

Auch lehnt der Bundesrat die Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlags fr ein Nachfolgeprogramm fr HELIOS II ab (Abschnitt III., Ziffern 5 und 6), solange der Evaluierungsbericht fr letzteres nicht vorliegt. Er behlt sich insoweit das Recht vor, ber den Nutzen eines solchen Programms im Lichte der Ergebnisse von HELIOS II zu entscheiden.

FJ 10. Der Bundesrat geht davon aus, da der Entschlieungsentwurf im Verlauf der weiteren Rats-Verhandlungen noch berarbeitet wird. Er bittet daher die Bundesregierung, diese Stellungnahme in den Verhandlungen gem §§ 3 und 5 EUZBLG zu bercksichtigen, ber deren Ergebnis jeweils zu berichten, und behlt sich weitere Stellungnahmen vor.

B

11. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Familie und Senioren
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.

C

12. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem
Bundesrat, von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen.

Begründung:

Die Vorlage wird bereits am 2. Dezember 1996 im Rat (Sozialminister) als
A-Punkt verabschiedet. In dem zur Verabschiedung anstehenden Text sind die
von den an der Beratung der Drucksache beteiligten Ausschüssen des
Bundesrates in ihren Empfehlungen vorgetragenen Bedenken bereits
berücksichtigt.